

---

Stand: Juni 2023

### **Ersatzverordnungen nach Arzneimittelrückrufen**

Arzneimittelrückrufe oder von zuständigen Behörden bekannt gemachte Einschränkungen der Verwendbarkeit von Arzneimitteln können die erneute Verordnung dieser Arzneimittel erfordern.

- Diese Ersatzverordnungen gelten im Falle einer Wirtschaftlichkeitsprüfung als Praxisbesonderheit.
- Patienten müssen für eine Ersatzverordnung keine erneute Zuzahlung in der Apotheke leisten.

Dafür ist die Ersatzverordnung bei der Ausstellung entsprechend zu kennzeichnen.

- Auf der Ersatzverordnung darf nur das Arzneimittel verordnet werden, das das zurückgerufene ersetzt.
- Das Verordnungsblatt (Muster 16) wird von der Verordnungssoftware mit dem Aufdruck „Ersatzverordnung gemäß § 31 Absatz 3 Satz 7 SGB V“ versehen.
- Zusätzlich zu dem Aufdruck erfolgt eine automatische Kennzeichnung über das Statusfeld im Personalienfeld.

Rechtliche Grundlage: Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV)

---

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: [verordnung@kvs.a.de](mailto:verordnung@kvs.a.de)

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7438/ 6439

Fax: 0391 627 - 87 2000